

# Preisblatt der e-shelter power grid GmbH

für den Standort  
Eschborner Landstraße 100, 60489 Frankfurt am Main

gültig ab: 01.01.2017

## 1. Vorbemerkung

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

## 2. Zusammensetzung der Entgelte

Die Entgelte basieren auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netzentgeltverordnung Strom.

## 3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden Entgelte gelten ab 01.01.2017. Eine Anpassung dieser Entgelte und Regelungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Angabe dient zur unverbindlichen Information.

## 4. Netznutzungsentgelte

### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	14,64	4,27	111,44	0,40
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	26,66	7,10	179,30	1,00

## 5. Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb [€ / a]
Mittelspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	487,20
Niederspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	301,92
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um	1,00%

## 6. Umlagen

Die Umlagen werden separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz <sup>1)2)</sup> nichtprivilegierten Letztverbräuche	Cent / kWh
	0,438

2) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh bzw. 0,095 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto bzw. 0,071 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Umlage nach §19 StromNEV <sup>1)</sup>	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A	0,388
Letztverbrauchergruppe B'	0,050
Letztverbrauchergruppe C' <sup>3)</sup>	0,025

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG <sup>1)</sup>	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A'	-0,028
Letztverbrauchergruppe B'	0,038
Letztverbrauchergruppe C' <sup>3)</sup>	0,025

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLV <sup>1)</sup> 2017	Cent / kWh
	0,006

1) gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

3) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG-G). Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.